

9195/AB
vom 18.03.2022 zu 9460/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.059.635

Wien, am 18. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Nurten Yilmaz, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Jänner 2022 unter der Zl. 9460/J/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Evakuierungsmaßnahmen in Afghanistan“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12, 25 bis 27 und 29:

- *Ihr Ressort hat die Reisewarnstufe 6 für Afghanistan ausgegeben. Wie beurteilen Sie bzw. Ihr Ministerium die Sicherheitslage für dort aufhältige Menschen bzw. die Bevölkerung?*
- *Wie schätzen Sie die aktuelle Sicherheitslage in Pakistan ein?*
- *Gibt es sichere Korridore an der Grenze Afghanistan/Pakistan?*
Stehen Sie in diesem Belangen mit österreichischen NGOs in Kontakt?
Was unternimmt ihr Ministerium um sichere Korridore zu schaffen?
- *Wie viele Personen befinden sich derzeit insgesamt in Afghanistan, die noch zu evakuieren sind?*
- *Wie viele österreichische Staatsbürger*innen befinden sich derzeit in Afghanistan, die noch zu evakuieren sind?*

- Wie viele Personen mit gültigem Aufenthaltstitel in Österreich befinden sich derzeit in Afghanistan, die noch zu evakuieren sind?
- Wie stehen Sie bzw. das BMEIA mit diesen Personen (Frage 5-6) in Kontakt?
- Wie viele Personen wurden bereits aus Afghanistan nach Österreich evakuiert?
Welche Staatsbürgerschaft haben diese Personen?
Welche Aufenthaltstitel haben diese Personen?
Welche Tätigkeiten gingen/gehen die evakuierten Personen in Afghanistan nach?
Wie hat das BMEIA Kontakt mit diesen Personen aufgenommen?
- Wie viele Personen wurden über den Weg über Usbekistan und wie viele über den Weg über Pakistan nach Österreich evakuiert?
Wie viele davon hatten gültige Reisedokumente?
- Nach welche Kriterien wurde und wird entschieden, ob man auf die Evakuierungsliste kommt oder nicht?
- Wer verwaltet diese Evakuierungsliste?
- Bis wann wird diese Liste abgearbeitet sein und was sind die Gründe, dass nicht schon jetzt alle Menschen evakuiert werden konnten?
- Welche österreichischen Hilfsorganisationen befinden sich derzeit in Afghanistan und wie viele Mitarbeiter*innen dieser befinden sich dort konkret?
- Inwieweit sind diese Organisationen in die Evakuierungspläne eingebunden?
- In welcher Weise beschäftigt sich Ihr Ministerium mit der Erleichterung der weiteren Evakuierung von EU-Bürgern und gefährdeten Afghan*innen?
- In welcher Weise beschäftigt sich Ihr Ministerium mit der Unterstützung von Afghanistans Nachbarstaaten zur Schaffung von humanitären Korridoren?

Die in der Anfrage zitierten Reiseinformationen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) richten sich an den durchschnittlichen österreichischen Reisenden, also an österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die Informationen über ein mögliches Reiseziel einholen, in das sie sich freiwillig begeben möchten. Afghanistan ist seit mehreren Jahrzehnten in der höchsten Sicherheitsstufe (Stufe 6, Reisewarnung) eingestuft. Da sich außerdem in Afghanistan keine österreichische Vertretungsbehörde befindet, können konsularische Hilfeleistungen, wenn überhaupt, nur in sehr eingeschränktem Maße stattfinden. Wie den Reiseinformationen des BMEIA entnommen werden kann, gilt für einzelne Regionen Pakistans eine partielle Reisewarnung (Stufe 5), die insbesondere die Grenzgebiete zu Afghanistan, zum Iran und den pakistanisch verwalteten Teil von Kaschmir umfasst. Für den Rest des Landes gilt ein hohes Sicherheitsrisiko (Stufe 4).

Nach Kenntnisstand meines Ressorts sind Grenzübertritte aus Afghanistan in die Nachbarländer unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich. Da humanitäre Korridore gerade dann erforderlich sind, wenn eine Ausreise nicht möglich ist, besteht derzeit keine Notwendigkeit für deren Einrichtung. Meinem Ressort liegen keine Informationen dazu vor,

dass sich derzeit österreichische Nichtregierungsorganisationen (NGOs) beziehungsweise österreichische Hilfsorganisationen in den Grenzregionen vor Ort befinden.

Das BMEIA unterstützte österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bei der Ausreise aus Afghanistan sowie Personen mit österreichischem Aufenthaltstitel, Ehegatten und Kinder von rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen, sowie jene Personen, für die eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose für einen österreichischen Aufenthaltstitel durch die zuständige Inlandsbehörde abgegeben wurde. Dieser Personenkreis wurde auf die Evakuierungsliste, die von meinem Ressort geführt wurde, aufgenommen. Alle oben genannten Personen, die mehrmals telefonisch oder mittels E-Mail kontaktiert wurden, und einen Evakuierungswunsch gegenüber dem BMEIA geäußert hatten, sind inzwischen evakuiert. Insgesamt wurden 94 österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie 267 in Österreich aufenthaltsberechtigte Personen aus Afghanistan in Sicherheit gebracht. Die Ausreise erfolgte entweder über den Internationalen Flughafen Kabul (HKIA), oder über den Landweg nach Pakistan, in den Iran oder nach Usbekistan. Dank der intensiven Bemühungen der Krisenteams konnten somit alle o.a. ausreisewilligen Personen, mit denen Kontakt bestand, in Sicherheit gebracht werden.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Wie viele Verfahren zur Familienzusammenführung von afghanischen Staatsbürger*innen befinden sich in einem laufenden Verfahren?*
Um wie viele Personen handelt es sich hierbei?
- *Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung wurden seit der Machtübernahme der Taliban aufgrund von welcher gesetzlichen Grundlage gestellt?*

Meinem Ressort liegen keine Zahlen zu insgesamt anhängigen Verfahren vor. Für den Zeitraum 15. August 2021 (Zeitpunkt der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan) bis 12. Jänner 2022 (Zeitpunkt der parlamentarischen Anfrage) wurden von den österreichischen Vertretungsbehörden 278 Anträge nach § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und 214 Anträge nach § 35 Asylgesetz (AsylG) entgegengenommen und zur Entscheidung beziehungsweise Erstellung einer Wahrscheinlichkeitsprognose an die zuständige Stelle im Inland weitergeleitet.

Zu den Fragen 15 bis 19:

- *Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung wurden von Jänner 2021 bis zur Machtübernahme der Taliban aufgrund von welcher gesetzlichen Grundlage gestellt?*
- *Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge?*
- *Hat sich diese Bearbeitungsdauer seit der Machtübernahme der Taliban verändert? Wenn ja, inwiefern?*

- Wie viele Termine wurden für die Antragsstellung auf Familienzusammenführung in der zuständigen Botschaft seit der Machtübernahme der Taliban vergeben?
Wie lange dauert die durchschnittliche Wartedauer für einen solchen Termin?
- Wie viele Termine wurden für die Antragsstellung auf Familienzusammenführung in der zuständigen Botschaft von 2021 bis zur Machtübernahme der Taliban vergeben?
Wie lange dauert die durchschnittliche Wartedauer für einen solchen Termin?

Im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 14. August 2021 wurden 344 Anträge gemäß § 35 AsylG und 221 nach § 46 NAG gestellt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer an der Österreichischen Botschaft (ÖB) Islamabad beträgt in der Regel ein bis zwei Tage, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen. Danach wird der Antrag mit der wöchentlichen Dienstpostsendung an die zuständige Inlandsbehörde weitergeleitet. Bei Fehlen essentieller Antragsunterlagen wird ein Verbesserungsauftrag mit einer angemessenen Frist erteilt. Betreffend die Veränderung der Bearbeitungsdauer seit der Machtübernahme der Taliban verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 8891/J-NR/2021 vom 3. Dezember 2021. Im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2021 und 14. August 2021 wurden insgesamt 806 Termine vergeben, davon 490 nach dem AsylG sowie 316 nach dem NAG. Im Zeitraum zwischen 15. August 2021 und 12. Jänner 2022 wurden insgesamt 802 Termine vergeben, davon 385 nach dem AsylG sowie 417 nach dem NAG. Die Wartezeit für einen Antrag nach dem AsylG beträgt durchschnittlich zwei Wochen. Die Wartezeit bei Anträgen nach dem NAG kann – aufgrund COVID-bedingter Einschränkungen im Parteienverkehr sowie seit August 2021 durch das stark gestiegene Interesse daran – bis zu einigen Monaten betragen.

Zu den Fragen 20 und 22:

- In welchen Botschaften ist es für afghanische Staatsangehörige möglich einen solchen Antrag zu stellen?
- Welche Möglichkeiten haben Personen, die bereits einen Termin in der Botschaft in Islamabad haben, und sich in ein anderes Land mit österreichischer Botschaft bewegen wollen bzw. können? Können diese Personen den vereinbarten Termin verlegen?

Es gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 6 NAG und § 35 AsylG sowie die Zuständigkeitsregelungen der Konsularverordnung. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 8891/J-NR/2021 vom 3. Dezember 2021.

Zu Frage 21:

- Gibt es Überlegungen die Verfahren online abzuwickeln nachdem es kaum möglich ist Afghanistan zu verlassen?

Die geltende Rechtslage (§ 19 NAG) sieht eine persönliche Antragstellung bei Erstantragsverfahren verpflichtend vor. Dies ist notwendig, um die Identität feststellen zu können und die erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, Unterschrift) abzunehmen.

Zu den Fragen 23 und 24:

- *Welche Unterstützungsangebote gibt es seitens des Ministeriums für Personen aus Afghanistan, die einen Anspruch auf Familienzusammenführung haben?*
- *Gibt es Bestrebungen eine Erleichterung für Personen, für die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein positiver Aufenthaltstitel zu erwarten ist, einzuführen? (Deutschnachweis erst auf österreichischem Boden zu erbringen etc.)*

Die österreichischen Vertretungsbehörden beantworten laufend Anfragen zum Verfahren der Familienzusammenführung. Im Zuge dessen wird auch umfassend die relevante geltende Rechtslage erörtert, und dadurch die in Verfahren nach dem NAG und dem AsylG geltende Manuduktionspflicht gemäß § 13a AVG erfüllt. Gemäß den Bestimmungen des NAG werden Antragsteller auch auf die Möglichkeit der Einbringung eines Zusatzantrags hingewiesen, wenn sie erforderliche Nachweise mangels Zumutbarkeit der Beschaffung des Nachweises nicht erbringen können oder aus Gründen des Privat- und Familienlebens die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch ohne diesen Nachweis im Einzelfall geboten ist. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Erleichterungen können von der zuständigen Behörde nicht gewährt werden. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 8891/J-NR/2021 vom 3. Dezember 2021.

Zu Frage 28:

- *In welcher Weise beschäftigt sich Ihr Ministerium mit der Einrichtung von Visa-Programmen speziell für afghanische Frauen, wie z.B. Richterinnen, die von den radikalislamistischen Taliban bedroht sind?*

Die Einrichtung solcher Visaprogramme ist nicht vorgesehen. Österreich war bereits in den vergangenen Jahren über die Maßen solidarisch, wenn es darum ging, Menschen aus Afghanistan aufzunehmen. In Österreich leben 44.000 Afghaninnen und Afghanen, das ist die zweitgrößte Community in Europa, die viertgrößte der Welt (nach Pakistan, Iran und Schweden). Die Linie der Bundesregierung ist klar – Hilfe vor Ort. Daher haben wir den Menschen aus Afghanistan in den benachbarten Staaten geholfen, mit Soforthilfe in der Höhe von 20 Millionen Euro.

Zu den Fragen 30 und 32:

- *Sind weitere gemeinsame Einsätze mit dem Innenministerium und/oder Verteidigungsministerium geplant (vgl. den letzten KUT-Einsatz)?*

- Welche Kooperationen ist das BMEIA bezüglich der Krise in Afghanistan mit dem BMI eingegangen?

Wie hoch waren die Kosten jeweils dafür?

Wer Koordiniert in ihrem Ressort diese Kooperation?

Wurden diese Kooperationen schon abgeschlossen?

Wenn es die Situation erfordert – wie beispielsweise im gegenwärtigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine oder im Afghanistaneinsatz im Sommer 2021 – kann unter Leitung des BMEIA ein ressortübergreifender Krisenstab mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) sowie des Bundesministeriums für Inneres (BMI) einberufen werden. Dieser Krisenstab koordiniert Hilfseinsätze und entsendet gegebenenfalls auch Vertreter der genannten Ressorts in die Krisenregion. Im Zuge des Afghanistaneinsatzes unterstützte das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) das BMEIA am Flughafen in Kabul, am Flughafen Taschkent und an der ÖB Islamabad. Das Bundesministerium für Inneres (BMI) unterstützte durch entsandtes Personal an der ÖB Islamabad und an den Flughäfen Taschkent und Frankfurt sowie am Flughafen Budapest durch den dortigen Verbindungsbeamten. Die Zusammenarbeit der drei Sicherheitsressorts erfolgt aufgrund der langjährigen Erfahrung reibungslos und höchst professionell. Meinem Ressort entstanden durch diese Unterstützungsleistungen der o.a. Ressorts keine zusätzlichen Kosten.

Zu Frage 31:

- Wie viel finanzielle Mittel für die „Hilfe vor Ort“ wurde bis her zur Verfügung gestellt?
Welche konkreten Projekte wurden damit unterstützt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)
An wem gingen diese Zahlungen? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)

Österreich stellte zur Linderung der akuten humanitären Not der Menschen in Afghanistan und der Region 2021 ein 20 Millionen Euro Sofort-Hilfspaket zusammen. Dabei wurden 18 Millionen Euro aus Mitteln des Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (AKF), und 2 Millionen Euro aus Mitteln der Austrian Development Agency (ADA) zur Verfügung gestellt. Durch diese rasche humanitäre Hilfe vor Ort trägt Österreich zu einer wirksamen Hilfestellung sowohl für intern Vertriebene als auch für Flüchtlinge aus Afghanistan in der Nähe ihrer Heimat bei. Aus dem AKF wurden 5 Millionen Euro an UN Women, 10 Millionen Euro an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und 3 Millionen Euro dem Welternährungsprogramm (WFP) zur Verfügung gestellt. Aus Mitteln der ADA wurden 2 Millionen Euro dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, dieses Engagement auch in Zukunft fortzusetzen.

Die Projekte von UN Women haben als Ziel die Vergrößerung der Ressourcen für Frauen zum Aufbau ihrer Resilienz und Stärkung ihres Lebensunterhalts (z.B. "Cash for Work" Programme, Unterstützung von Unternehmerinnen), den verbesserten Zugang von weiblichen Menschenrechtsverteidigern zu Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen, sowie die

Sicherstellung der Erbringung von lebensrettenden Dienstleistungen für die meist betroffenen Frauen und Mädchen. UNHCR leistet Hilfestellung für intern Vertriebene in Afghanistan (rund 3,4 Mio. Menschen) und afghanische Flüchtlinge in der Region (2,2 Mio. registrierte Flüchtlinge in Iran, Pakistan, Tadschikistan, Usbekistan und Turkmenistan). Das WFP stellt Nahrungsmittelhilfe für einen Monat für 235.000 Personen, davon ungefähr die Hälfte Frauen, bereit. Das IKRK stellt Grundbedürfnisse für die vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen sicher: Nahrungsmittel, sicheren Zugang zu Wasser und Gesundheitsversorgung.

Mag. Alexander Schallenberg

